riger festzusetzen. Unter Zugrundelegung der auf obiger Grundlage berechneten 25 v. H. der Angleichung wird der Kontingentszollsatz auf 1,5 v. H. festgesetzt.

Aus der Gesamtsituation der Ware, deren wesentliche Elemente vorstehend geschildert wurden, kann geschlossen werden, daß dieses Zollkontingent nicht derart bemessen ist, daß — insbesondere durch eine Verfälschung der Wettbewerbslage der Enderzeugnisse — eine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente nach dem Protokoll Nr. XIV nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Dem Königreich der Niederlande wird für seine Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland ein Zollkontingent von 262 Tonnen zum Zollsatz 1,5 v. H. für Rohmagnesium der Tarifnummer 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Juli 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 3. Mai 1967

Für die Kommission

Der Vizepräsident

L. LEVI SANDRI

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Mai 1967

über die Gewährung eines Zollkontingents für Rohmagnesium an das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg

(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(67/330/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. XIV über Rohmagnesium im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Schreiben vom 13. Juni 1966, mit dem das Königreich Belgien im Namen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion für 1967 die Gewährung eines Zollkontingents von 650 Tonnen zum Zollsatz von 1,5 v. H. für Rohmagnesium der Tarifnummer 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion hat Rohmagnesium vor dem 1. Januar 1961 zollfrei eingeführt ; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 10 v. H.

Die antragstellenden Mitgliedstaaten haben nachstehende statistische Angaben übermittelt :

(in Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966
Verbrauch	435	376	519	487	752	718	
Erzeugung	—	—	—	—	—	—	
Einfuhren aus :							
— dritten Ländern	373	318	423	450	514	426	272 (9 Monate)
— der EWG (insbesondere Italien)	62	58	96	37	238	292	527 (9 Monate)

Die Ware wird in den antragstellenden Mitgliedstaaten nicht erzeugt ; das in Frankreich und in der Bundesrepublik Deutschland erzeugte Rohmagnesium wird praktisch vollständig im Inland verbraucht, und der einzige ebenfalls Rohmagnesium erzeugende Mitgliedstaat, Italien, kann gegenwärtig nur einen Teil des Bedarfs der anderen Mitgliedstaaten decken. Die Versorgung innerhalb der Gemeinschaft ist also ungenügend.

Der Antrag der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion stützt sich auf die Tatsache, daß ihre Versorgung in weitem Maße von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt. Die Rohmagnesiumeinfuhren aus dritten Ländern sind seit der Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs mit Zöllen belastet ; die mit Rohmagnesium hergestellten Waren sind einem starken Wettbewerbsdruck gleichartiger, jedoch aus anderen Rohstoffen hergestellter Waren ausgesetzt. Da der Rohstoffpreis eine erhebliche Rolle beim Preis der verarbeiteten Erzeugnisse spielt, ist es der Rohmagnesium verarbeitenden Industrie auf Grund dieser Wettbewerbslage nicht möglich, die sich aus den Angleichungen an den Gemeinsamen Zolltarif ergebenden Erhöhungen der Zollsätze vollständig auf die Enderzeugnisse abzuwälzen, weil sonst ihre Absatzmöglichkeiten schrumpfen würden. Somit hat die ungenügende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft in Verbindung mit der Wettbewerbslage bei den Enderzeugnissen nachteilige Auswirkungen für die verarbeitenden Industrien der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion.

Die Gewährung von Zollkontingenten auf Grund des Protokolls Nr. XIV zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs bestand, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft entstehen können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission das Protokoll Nr. XIV unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 9 des Vertrages und unter Beachtung der Richtlinien von Artikel 29 anwenden.

Die innerhalb der Gemeinschaft verfügbaren ausfuhrfähigen Rohmagnesiummengen sind trotz ihres gegenwärtigen Anstiegs weiterhin begrenzt. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die mit Rohmagnesium hergestellten Waren zwar bestimmte, für den Verbraucher vorteilhafte technische Eigenschaften besitzen, daß sich aber die Verwendung von Rohmagnesium nur auf Grund der Preisstabilität dieses Rohstoffes, dessen Weltmarktpreis seit mehreren Jahren unverändert ist, allmählich steigern ließ. In Anbetracht dieser Lage und der Gefahr einer Substitution durch andere Rohstoffe ist bisher als Kontingentszollsatz für Rohmagnesium ausnahmsweise bis 1965 Zollfreiheit und 1966 der geringe Zollsatz von 1,5 v. H. festgesetzt worden.

Für Rohmagnesium wie auch für dessen Hauptkonkurrenten, das Rohaluminium, betragen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs jeweils 10 v. H. Diese Übereinstimmung der Zollschutzhöhe ist zeitweilig unterbrochen worden, da bisher für Rohmagnesium der Kontingentszollsatz auf 0 oder 1,5 v. H. festgesetzt worden war. Gegenwärtig besteht bei einem Zollsatz von mehr als 1,5 v. H. weiterhin die Möglichkeit einer Substitution durch andere Rohstoffe, wie z. B. durch Aluminium.

Außerdem ist bei der Bewertung der Nachteile, die den antragstellenden Mitgliedstaaten entstehen

— und die darauf beruhen, daß sich der Gestehungspreis des Magnesiums auf den einzelnen Verarbeitungsstufen beträchtlich auswirkt —, zu berücksichtigen, daß die obengenannten Auswirkungen bei den Enderzeugnissen im allgemeinen nicht unbeträchtlich abgeschwächt werden.

Diese Lage zeigt, daß den antragstellenden Mitgliedstaaten nicht unerhebliche Nachteile entstehen, die mit Rücksicht auf das Erfordernis, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Rohstoff sicherzustellen, eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen.

Auf Grund einer Extrapolation der Zahlenangaben für die ersten 9 Monate des Jahres 1966 ergibt sich für 1966 ein Magnesiumverbrauch in Höhe von 1 065 Tonnen. Hierbei sind jedoch die seit Anfang 1964 zu beobachtenden Schwankungen der Einfuhren von einem Vierteljahr zum anderen zu berücksichtigen, was sowohl für die Einfuhren aus der Gemeinschaft als auch aus dritten Ländern gilt. Unter diesen Umständen dürfte sich der Magnesiumverbrauch für 1967 mit 1 200 Tonnen veranschlagen lassen, um so mehr, als sich aus den Verbrauchsziffern für diese letzten Jahre eine Zunahme der Magnesium verwendenden Industrien entnehmen läßt. Ausfuhren finden seit 1961 nicht statt. Für die Lieferungen aus der Gemeinschaft ist als einziger Mitgliedstaat praktisch nur Italien zu berücksichtigen. Die Einfuhren der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion, vor allem aus Italien, sind rasch gestiegen. In Anbetracht der Tatsache, daß die Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten von einem Vierteljahr zum anderen derart schwanken, daß sie zeitweilig praktisch gleich Null sind, dürfte sich damit rechnen lassen, daß diese Einfuhren 1966 nicht mehr als 650 Tonnen und 1967 etwa 700 Tonnen betragen werden. Somit verbleiben rund 500 Tonnen durch Einfuhren aus dritten Ländern zu decken. Es ist jedoch angezeigt, von dieser Angabe ausgehend nur ein Zollkontingent für die ersten 7 Monate des Jahres 1967, d. h. nur eine Kontingentsmenge von 291 Tonnen zu gewähren, da die eventuelle Entwicklung des Zollschutzes im Zusammenhang mit den laufenden Zollverhandlungen abzuwarten und einer zu gegebener Zeit erfolgenden nochmaligen Überprüfung der Gesamtsituation dieses Sektors vorzubehalten ist.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage der betreffenden Ware sowie der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen, die im übrigen 1968 vollendet sein soll. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, das Zollkontingent für diese Ware mit einem Kontingentszollsatz zu versehen. der 25 v. H. der zu Beginn der Geltungsdauer dieser Entscheidung durchzuführenden Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif entspricht, wobei für die Berechnung die Zeit vor dem 1. Januar 1961 maßgebend ist. Für die Ware, die Gegenstand dieser Entscheidung ist, haben die antragstellenden Mitgliedstaaten keine Gründe geltend gemacht, die es ausnahmsweise rechtfertigen würden, den Kontingentszollsatz niedriger festzusetzen.

Unter Zugrundelegung der auf obiger Grundlage berechneten 25 v. H. der Angleichung wird der Kontingentszollsatz auf 1,5 v. H. festgesetzt.

Aus der Gesamtsituation der Ware, deren wesentliche Elemente vorstehend geschildert wurden, kann geschlossen werden, daß dieses Zollkontingent nicht derart bemessen ist, daß — insbesondere durch eine Verfälschung der Wettbewerbslage der Enderzeugnisse — eine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente nach dem Protokoll Nr. XIV nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland ein Zollkontingent von 291 Tonnen zum Zollsatz 1,5 v. H. für Rohmagnesium der Tarifnummer 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Juli 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 3. Mai 1967

Für die Kommission

Der Vizepräsident

L. LEVI SANDRI